

## Mandanten-Information: Auswirkung Anpassung Mindestlohn auf Midijobs



Nachfolgend geben wir Ihnen Hilfestellung bei der Einordnung von Minijobbern, Midijobbern und Beschäftigten in der Bestandsschutzregelung.

### Stand: Oktober 2022

Ab 01.10.2022 erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn auf 12,00 EUR pro Stunde, durch diese Erhöhung ändern sich auch die Entgeltgrenzen für Mini- und Midijobber.

Die Höchstgrenze der **Midijobber** wird von 1.300,- auf 1.600,- EUR angehoben.  
Wenn Beschäftigte ab Oktober zwischen 520,01 und 1.600,- EUR verdienen, liegen sie im sogenannten **Übergangsbereich**.

Die Höchstgrenze der **Minijobber** steigt von 450,- auf 520,- EUR.

### Achtung!

Sie müssen handeln, wenn Sie Beschäftigte haben, die von diesen Erhöhungen betroffen sind.

Für Beschäftigte mit einem monatlichen Entgelt zwischen 450,01 und 520,- EUR gilt ab 01.10.2022 die neue Bestandsschutzregelung (sofern das Entgelt weiterhin in diesem Bereich liegt).

Obwohl die Beschäftigten mit dem Entgelt bis 520,- EUR die Voraussetzungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung erfüllen, **kann** die **Bestandsschutzregel für die Übergangszeit bis zum 31.12.2023** angewendet werden; dies bedeutet:

Die betroffenen Beschäftigten können teilweise selbst über ihre beitragsrechtliche Beurteilung entscheiden.

- **Halten Sie hier Rücksprache mit Ihren Beschäftigten und Informieren Sie uns als Ihre Lohnabrechnungsstelle -**

Durch die Bestandsschutzregelung bleiben die Beschäftigten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zunächst pflichtversichert (die Beiträge werden weiterhin an die gesetzliche Krankenkasse abgeführt).

In der Rentenversicherung gibt es keinen Bestandsschutz, hier gelten ab dem 01.10.2022 die dann geltenden Minijobregelungen.

Die Beiträge der Rentenversicherung und die Umlagen werden an die Bundesknappschaft abgeführt. Durch die Pauschalabgaben in der Rentenversicherung besteht die Möglichkeit auch die Lohnsteuer zu pauschalieren.

### Wahl der Beschäftigten:

Die Beschäftigten können sich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen.

**Die Befreiung muss beim Arbeitgeber bis spätestens 02.01.2023 schriftlich beantragt werden und wirkt dann ggf. rückwirkend ab dem 01.10.2022.**

Eine Nachträgliche Befreiung ist dann nur noch in der Arbeitslosenversicherung möglich; die Befreiung gilt dann jedoch erst ab dem Folgemonat der Antragsstellung und nicht rückwirkend.

*Hinweis: Haben Beschäftigte jedoch nach dem 30.09.2022 Leistungen der Krankenkasse in Anspruch genommen, gilt die Befreiung erst ab dem Folgemonat der Inanspruchnahme.*

### Sonderregelungen beim Bestandsschutz:

Für Beschäftigte, die die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllen, endet die Versicherungspflicht zum 30.09.2022. Sie sind dann über die Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse versichert und in der Beschäftigung als Minijobber zu führen.

### Ergänzung:

Für Beschäftigte im Bestandsschutz werden ab Oktober 2022 jeweils 2 Beitragsnachweise erstellt (1x gesetzliche Krankenkasse / 1x Bundesknappschaft).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen, Ihre

KSW Steuerberatungsgesellschaft  
und Wirtschaftsberatung GmbH

Eibenweg 5  
47906 Kempen

Telefon: 02152 – 204580  
Telefax: 02152 – 2045826  
E-Mail: [info@ksw-stb.de](mailto:info@ksw-stb.de)

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.  
Rechtsstand: 12.10.2022